

DR. REINHARD MARX  
- Rechtsanwalt -

Abschrift

RA Dr. Reinhard Marx - Mainzer Landstr. 127a - D-60327 Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 127a  
(Eingang Rudolfstraße)  
D-60327 Frankfurt am Main

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Referat Außenstelle Gießen  
Meisenbornweg 11, Block 5  
35398 Gießen

Telefon: 0049 / 69 / 24 27 17 34  
Telefax: 0049 / 69 / 24 27 17 35  
E-Mail Büro Sekretariat@ramarx.de  
E-Mail: re.marx@t-online.de  
Internet: <http://www.ramarx.de>

3696/09 M/ya

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

29. Juli 2009

1. Siamak Zare Sadeghmaram, \* 21.4.1963 Teheran
2. Fariba Sadry, \* 8.11.1965, Mahabad
3. Taraneh Zare Sadeghmaram, \* 22.6.1992, Orumiyel
4. Tanja Zare Sadeghmaram, \* 8.1.2002, Korbach  
5382655 - 439 und  
5382657 - 439

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vollmachtsvorlagen begründe ich den bereits am 16. Juli 2009 gestellten Asylfolgeantrag (§ 71 AsylVfG).

I.

Die Antragsteller stützen ihren Asylfolgeantrag auf zwei Wiederaufgreifensgründe gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BVwVfG, nämlich

Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse von 1822 (BLZ 50050201) Kto.-Nr. 668 702

IBAN: DE68 5005 0201 0000 6687 02

SWIFT-BIC: HELADEF1822

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Anwaltsvertrag ist Frankfurt am Main

1. Gründung und Zugehörigkeit zum „Zentralrat der Ex-Muslime“ sowie
2. hochrangige Funktion in der Arbeiterkommunistischen Partei Iran (AKPI).

1. Zu dem Wiederaufnahmegrund Gründung und Zugehörigkeit zum „Zentralrat der Ex-Muslime“ hat das Verwaltungsgericht im Asylverfahren im Urteil von 14. März 2007 festgestellt, dass die Abkehr des Antragsstellers zu 1) vom muslimischen Glauben solange nicht als Verfolgung anzusehen sei, als sie ihm das von der Menschenwürde gebotene religiöse Existenzminimum belasse. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht im beigefügten Beschluss vom 14. April 2009 festgestellt, dass das Verwaltungsgericht auf den Vortrag der Antragssteller zu ihren Aktivitäten im „Zusammenhang mit den Zentralrat der Ex-Muslime“ allein mit Ausführungen zum 'religiösen Existenzminimum' eingegangen sei, die nicht erkennen ließen, dass das Gericht diesen Vortrag als Berufung auf Gefahren zur Kenntnis genommen und gewürdigt hat, denen vor allem der Antragsteller zu 1) wegen der erheblichen Publizität seiner öffentlich bekundeten Abwendung vom islamischen Glauben ausgesetzt sei“.

2. Zu den Aktivitäten in der AKPI hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass die vorgetragenen Tätigkeiten, insbesondere die Berufung auf die verantwortliche Wahrnehmung der Zuständigkeit für die Region Korbach, keine für das iranische System bedrohliche Weise der politischen Betätigung erkennen lasse. Denn in dieser Eigenschaft befasse sich der Antragsteller zu 1) im Wesentlichen mit der Verbreitung von Informationen zur Situation von Asylbewerbern in Deutschland sowie der Sammlung von Spenden. Auch hätten weder einfache Mitglieder noch Vorstände der lokalen Sektion der Hambasdegi im Falle einer Rückkehr in den Iran mit staatlichen oder staatlich geduldeten Repressalien zu rechnen.

Aufgrund der weiter unten im Einzelnen beschriebenen Aktivitäten ist von einem Qualitätssprung (vgl. hierzu *Marx, Kommentar zum AsylVfG, 7. Auflage 2008, § 71 Rdn 329, mit Hinweisen*) der entsprechenden Betätigungen auszugehen. Die Feststellungen im Asylverfahren können deshalb nicht mehr aufrechterhalten werden.

Es versteht sich von selbst, dass bei der Berufung auf einen Qualitätssprung eine Entscheidung im Folgeantragsverfahren nicht vor Durchführung einer informatorischen Anhörung der Antragsteller getroffen werden kann. Deshalb wird beantragt,

**Durchführung der informatorischen Anhörung gemäß § 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 24, § 25 AsylVfG.**

**II.**

Die Frist für die Stellung eines Asylfolgeantrags gemäß § 51 Abs. 3 BVwVfG ist am 20. Juli 2009 abgelaufen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes beginnt die maßgebliche Frist in einer prozessualen Situation, in der während des anhängigen Verfahrens auf Zulassung der Berufung eine Änderung der Sachlage eintritt bzw. neue Beweismittel vorliegen, erst dann, wenn ein Folgeantrag gestellt werden darf. Das ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erst nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des früheren Asylantrags möglich, sodass bis zu diesem Zeitpunkt der Fristbeginn hinausgeschoben wird (BVerwG, InfAusIR 2009, 171). Entsprechende Grundsätze gelten für eine anhängige Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 BVerfGG.

Denn auch während der Zeit des anhängigen Verfahrens der Verfassungsbeschwerde können neue Tatsachen und Beweismittel nicht gegenüber dem Bundesamt geltend gemacht werden. Zwar ist das Bundesverfassungsgericht keine Superrevisionsinstanz, vielmehr ist die Verfassungsbeschwerde ein „besonderes Rechtsschutzmittel zur prozessualen Durchsetzung der Grundrechte oder der diesen gleichgestellten Rechte,“ mithin ein außerordentlicher Rechtsbehelf (BVerfGE 94, 166 (214)). Das Verfassungsbeschwerde-Verfahren kann regelmäßig erst zu einem Zeitpunkt eingeleitet werden, in dem das fachgerichtliche Verfahren seinen Abschluss gefunden hat und die Phase der Vollstreckung oder des Vollzugs schon eingeleitet worden ist (BVerfGE 94, 166 (214)).

Würde man § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG dahin auslegen, dass ausnahmslos nach Eintritt der Bestandskraft des letztinstanzlichen fachgerichtlichen Urteils die Frist gemäß § 51 Abs. 3 BVwVfG zu laufen beginne, würden sämtliche Verfassungsbeschwerde-Verfahren am Einwand der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde scheitern, da das Bundesverfassungsgericht in diesem Fall jede Verfassungsbeschwerde unter Hinweis auf das anhängige Folgeantragsverfahren unter Hinweis auf den bezeichneten Subsidiaritätsgedanken zurückweisen würde. Bereits diese Überlegung verdeutlicht, dass auch während des anhängigen Verfassungsbeschwerde-Verfahrens das Einbringen neuer

Tatsachen und neuer Beweismittel gesperrt ist. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht bezüglich der Verfassungsbeschwerde von einem außerordentlichen Rechtsbehelf gesprochen, sodass im Hinblick auf das Hauptsacheverfahren erst dann von einem endgültigen Abschluss ausgegangen werden kann, wenn auch das Verfassungsbeschwerde-Verfahren seinen Abschluss gefunden hat.

Der zurückweisende Beschluss im Verfassungsbeschwerde-Verfahren der Antragsteller wurde am 20. April 2009 zugestellt. Der Asylfolgeantrag der Antragsteller wurde wirksam am 16. Juli 2009 gestellt. Die Frist des § 51 Abs. 3 BVwVfG ist damit gewahrt.

### III.

#### *Zum Sachverhaltskomplex Gründung und Zugehörigkeit zum „Zentralrat der Ex-Muslime“*

1. Wie das Bundesverfassungsgericht zutreffend ausführt, hat das Verwaltungsgericht im Asylverfahren die in der mündlichen Verhandlung eingeführten Belege und abgegebenen Erklärungen des Antragstellers zu 1) zu der Zugehörigkeit zum „Zentralrat der Ex-Muslime“ fehlerhaft behandelt. Der Antragsteller stellt klar, seine Motivation, an der Gründung des Zentralrates sowie auch an dessen fortlaufender Arbeit mitzuwirken, sei seine Ablehnung der politischen Instrumentalisierung des Islam durch das Regime seines Herkunftslandes wie auch durch andere Regime. Er sei mit Beitritt zum „Zentralrat der Ex-Muslime“ aus dem Islam ausgetreten, darauf stehe die Steinigung (Apostasie).

2. Auf Frage erklärt der Antragsteller zu 1), er sei in seiner Kindheit ein gläubiger Muslime gewesen. Wegen der Praktizierung der Staatsreligion im Iran, insbesondere wegen der Steinigungen und der Frauenunterdrückungen, lehne er nunmehr den muslimischen Glauben ab. Er wende sich generell gegen alle Glaubensrichtungen, welche den Glauben politisieren.

Damit ist davon auszugehen, dass der Antragsteller und auch seine Verwandten sich nicht auf den Verfolgungsgrund im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) RL 2004/83/EG, sondern auf den Verfolgungsgrund im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. e) RL 2004/83/EG berufen. Mit seinem Beitritt zum Gründungskomitee wie auch seiner fortlaufende Arbeit im „Zentralrat der Ex-Muslime“ drückt der Antragsteller seine politische oppositionelle Haltung gegen sein Herkunftsland wie auch gegen andere die Religion instrumentalisierende Regime aus. Für das Asylverfahren ist insoweit allein die oppositionelle Einstellung und die darauf beruhende Betätigung gegen den Iran von Bedeutung.

### 3. Ich überreiche

- Faltblatt über den Gründungsaufwurf des „Zentralrates der Ex-Muslime“, auf dem der Antragsteller zu 1) in der zweiten Reihe als Erster neben der Vorsitzenden des „Zentralrates der Ex-Muslime“ abgebildet ist.

Eine Recherche im Internet hat ergeben, dass dieses Deckblatt des Faltblattes mit den dort abgebildeten Personen unverändert auf dem Internetportal des „Zentralrates der Ex-Muslime“ veröffentlicht wird. Auf Frage erklärt der Antragsteller zu 1), dass alle 35 abgebildeten Personen unterschiedlicher nationaler Herkunft sind.

Auf Frage erklärt der Antragsteller zu 1), es sei den Gründungsmitgliedern bewusst gewesen, dass eine Abbildung ihres Profils im Zusammenhang mit dem „Zentralrat der Ex-Muslime“ für sie sehr gefährlich sein könnte. Er habe sich jedoch wie auch die anderen Mitgründer zu diesem Schritt entschlossen, weil sie einen Anfang hätten machen wollen, insbesondere das Tabu, dass man aus dem muslimischen Glauben nicht austreten könne, hätten brechen wollen.

4. Im diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Vorsitzende des „Zentralrates der Ex-Muslime“ Mina Ahadi (s. Deckblatt des Gründungsaufwurfes, zweite Reihe, 2. Abbildung) wegen Gefährdungen durch islamistische Fundamentalisten unter Polizeischutz steht.

Der Antragsteller erklärt in diesem Zusammenhang, dass er im Februar 2008 in Berlin von einer unbekannt Person angegriffen worden sein soll. Vorher habe eine Pressekonferenz zur Vorstellung des Buches „Ich habe abgeschworen“ von Frau Mina Ahadi stattgefunden. Er selbst hätte auf der Pressekonferenz Aufnahmen mit seiner Kamera gemacht. Nach der Veranstaltung sei der Antragsteller in der U-Bahn-Station von einem Unbekannten angegriffen und verletzt worden. Dieser Unbekannte muss den Antragsteller während der Pressekonferenz beobachtet haben. Denn seine Äußerungen bezogen sich auf diesen Umstand.

5. Auf Frage erklärt der Antragsteller, er gehöre dem Komitee des bundesweiten Verbandes des „Zentralrates der Ex-Muslime“ an. Vorsitzende sei Frau Mina Ahadi. Neben ihr würden fünf weitere Mitglieder dem Vorstand angehören, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Kassenwart, ein Protokollführer und der Antragsteller zu 1), der für die

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich ist und in diesem Zusammenhang Veranstaltungen des Zentralrates aufnimmt. Die Veröffentlichungen werden über den „New Channel“ weltweit, unter anderem auch in den Iran ausgestrahlt. Ich überreiche

- schriftliche Erklärung der Frau Mina Ahadi, ohne Datum,
- schriftliche Erklärung der Frau Mina Ahadi, vom 25. März 2008
- schriftliche Erklärung des Executive Producer von New Channel vom 14. Februar 2006.

#### IV.

##### *Zur Zugehörigkeit zur Arbeiterkommunistische Partei Iran*

Der Antragsteller erklärt, er gehöre dem Bundes-Komitee der Arbeiterkommunistischen Partei seit November 2007 an und sei in dieser Funktion seitdem einmal wieder gewählt worden. Das Komitee umfasse 21 Mitglieder und sei für ungefähr 450 Mitglieder zuständig. In diesem Zusammenhang arbeitet der Antragsteller auch bei dem Fernsehsender Hambasdegi TV mit.

Ich überreiche hierzu folgende Unterlagen:

- Aufnahme der Buchpräsentation vom Mina Ahadi in Berlin am 27.2.2008 (Antragsteller zu 1) nimmt die Veranstaltung auf (Kreuz)
- Teilnahme an der kritischen Islamkonferenz vom 31. Mai bis 1. Juni 2008 (auch diese Aufnahme nimmt der Antragsteller mit seiner Kamera für New Channel und Youtube auf. Die Aufnahmen wurden im iranischen Fernsehen ausgestrahlt).
- Teilnahme am 17. Jubiläum der AKPI in Köln am 4. September 2008, (der Antragsteller (Kreuz) nimmt diese Veranstaltung auf).
- Teilnahme an einer Demonstration vor dem Generalkonsulat der islamischen Republik Iran am 11. Juni 2009
- Teilnahme an einem Büchertisch am 24. Juni 2009 (2 Lichtbilder)
- Teilnahme an einer Demonstration vor dem Kölner Dom am 21. Juli 2009 (Antragsteller ist als Reporter und Kameramann kenntlich).

Ich überreiche abschließend

- eine DVD über die Aktivitäten des Antragstellers für New Channel TV.

Weiterer Sachvortrag bleibt vorbehalten.

**ges. Dr. Marx**  
Dr. Marx  
Rechtsanwalt

- Verdienstnachweis für Juni 2009.

Die Antragsteller berufen sich auf § 104 a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Marx**

Dr. Marx

Rechtsanwalt